

Nr.	Seite	Maßgabe	Begründung zur Maßgabe	Umsetzung in der 1. Änderung RROP 2004
1	11 und 15	In der RROP-Begründung ist die Einstufung der Abstände zu Gewerbe- und Industrieflächen als „Tabuzonen“ zu differenzieren. Hierfür sind in der Planbegründung die Inhalte zu ergänzen, die Sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Schreiben vom 10.5.2019 nachgereicht haben.	In Kapitel 4.2.1.4 der allgemeinen Begründung wird ausgeführt, dass in den Gewerbe- und Industrieflächen des Planungsraums „regelmäßig“ Wohnnutzungen zulässig seien. Die Überprüfung dieser Formulierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass für einzelne Gewerbe- und Industrieflächen des Planungsraums Wohnnutzungen im zugehörigen Bebauungsplan ausgeschlossen sind. Für diese Gebiete lässt sich die Einstufung eines Abstandspuffers im Umfang der zweifachen Referenzanlagenhöhe (hier: 2x200 m) als „harte Tabuzone“ nicht hinreichend begründen, da die optische bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen ebenso wie die von Windenergieanlagen ausgehenden Lärmimmissionen in gewerblich genutzten Gebieten, in denen keine Wohnnutzung zulässig ist, anders zu beurteilen sind als in Siedlungsbereichen mit zulässiger Wohnnutzung. Es bedarf daher in diesem Punkte der RROP-Begründung einer Differenzierung des Abstandskonzepts entsprechend der von Ihnen mit Schreiben vom 10.5.2019 vorgelegten Ergänzung der RROP-Begründung.	Umsetzung der Maßgabe durch Änderung in der Begründung: siehe beigefügte Textauszüge in Anhang 1. Insbesondere werden die Tabelle 4.2-1 im Kap. 4.2 und das Kapitel 4.2.1 angepasst. Außerdem erfolgt eine entsprechende Anpassung der Flächenangaben bezüglich der harten Tabuzonen in den Kapiteln 5.1 und 6.2. Darüber hinaus werden die Karten 2 und 3 im Anhang der Begründung mit der Darstellung der harten und weichen Tabuzonen ersetzt (siehe digitales Dokument Anlage 4 im Ratsinformationssystem). Zudem wird die Tabelle 2 im Umweltbericht entsprechend angepasst (siehe digitales Dokument Anlage 6 im Ratsinformationssystem). (Die ermittelte Potentialflächenkulisse ändert sich durch die Differenzierung der Tabuzonen zu Gewerbe- und Industrieflächen nicht.)
2	16	Auf S. 16 der Planbegründung ist im letzten Satz des ersten Absatzes die Formulierung „auf der Genehmigungsebene“ zu streichen.	Aus dem auf S. 16 der Begründung zitierten Urteil des OVG Lüneburg lässt sich nicht herleiten, dass der Belang des Baudenkmalschutzes grundsätzlich nur auf der Genehmigungsebene beurteilt werden kann. Es ist auf Ebene des Raumordnungsprogramms vielmehr möglich, den Denkmalschutz typisierend im Planungskonzept zu berücksichtigen. Alternativ oder ergänzend ist es zudem möglich, den Denkmalschutzbelang in der flächenbezogenen Betrachtung in die Abwägung einzustellen. Entsprechend ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg z.B. auch in der Abwägung zum vorhandenen Vorranggebiet Trabuhn und der Potenzialfläche 18 vorgegangen (vgl. Begründung S. 71). Deshalb bedarf es der oben genannten Änderung in Kapitel 4.2.2.1 der Planbegründung.	Umsetzung der Maßgabe durch Änderung in der Begründung wie folgt: Kap. 4.2.2.1 (S. 16): "Ob eine Windenergieanlage ein Baudenkmal unzulässig beeinträchtigt, kann nur im Einzelfall auf der Genehmigungsebene beurteilt werden (OVG Lüneburg, U. v. 23.08.2012, 12 LB 170/11, Rn. 13, 173; Gatz, aaO, Rn. 36)."
3	35, 36, 44, 47, 58, 67	In den Teilen der Planbegründung, in denen die vom Plangeber gewählten Mindestabstände zwischen höhenbegrenzten Vorranggebieten und Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Splittersiedlungen/ Einzelgebäuden benannt werden, ist die korrekte Bezeichnung der Abstandstypen („hart“ bzw. „weich“) zu verwenden. Zudem ist zu den typisierend angewendeten Mindestabständen zwischen Siedlungsbereichen bzw. Splittersiedlungen/ Einzelgebäuden mit Wohnnutzung und höhenbegrenzten Vorranggebieten in Kapitel 5.2 eine Erläuterung aufzunehmen, entsprechend Ihres Schreibens vom 10.5.2019.	Der Plangeber geht den nachvollziehbaren und gerichtlich anerkannten Weg, die erneute Festlegung von „alten“ Vorranggebieten Windenergienutzung gem. RROP 2004 auch dann zu erwägen, wenn diese die Abstandskriterien zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Wohnbebauung im Außenbereich, die dem neuen Konzept zugrunde gelegt wurden, in Teilen unterschreiten, um dem besonderen Belang bestehender Nutzungen und Rechte Rechnung zu tragen. Soweit der Plangeber diese bestehenden Vorranggebiete erneut in die Kulisse der Vorranggebiete der 1. Änderung des RROP 2004 aufnimmt, sieht er für diese Vorranggebiete eine begründete Höhenbegrenzung von 150 m vor. Die mehrfach getroffene Ausführung, es werde in diesem Fall „die harte Tabuzone von 400 m“ eingehalten, ist missverständlich und insoweit korrekturbedürftig, als in den benannten Konstellationen unter Zugrundelegung eines Maßes der zweifachen Anlagenhöhe nicht von einer „harten“ Tabuzone von 400 Metern auszugehen ist: Die Anlagen sind in den höhenbegrenzten Vorranggebieten maximal 150 m hoch, daher betrüge der als „hart“ einzustufende Abstandspuffer lediglich 300 m. Die entsprechenden Hinweise in der Begründung sind daher anzupassen.	Umsetzung der Maßgabe durch Änderung in der Begründung in den Kapiteln 5.2, 5.4.1, 5.4.2, 5.4.7 und 5.4.9. Siehe beigefügte Textauszüge in Anhang 2.

Anlage 2 zur Vorlage 2019/229 - Umsetzung der Maßgaben

Nr.	Seite	Maßgabe	Begründung zur Maßgabe	Umsetzung in der 1. Änderung RROP 2004
4	70	Die Bewertung der Potenzialfläche 13 (Tobringen) ist der Vollständigkeit halber um die Inhalte zu ergänzen, die Sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Ihres RROPs mit Schreiben vom 10.5.2019 nachgereicht haben (Ergänzung der neben Avifauna abwägungserheblichen Belange).	In Kapitel 5.4.10 wird die Abwägung zur Potenzialfläche bei Tobringen dargestellt. Hier wird ausgeführt, dass die Potenzialfläche 13 im östlichen Teil aufgrund eines in geringer Entfernung liegenden Brutverdachtes aus naturschutzfachlichen Gründen gestrichen wird. Im Rahmen der Genehmigungsprüfung haben Sie mitgeteilt, dass darüber hinaus weitere Gründe für die Streichung der östlichen Teilfläche von Potenzialfläche 13 sprachen. Diese sind der Vollständigkeit halber in der Einzelabwägung in Kapitel 5.4.10 zu ergänzen.	Umsetzung der Maßgabe durch Ergänzung in der Begründung wie folgt: Kap. 5.4.10.4 (S. 70): "Der im Osten über das vorhandene Vorranggebiet hinausragende Teil von PF 13 wird aus naturschutzfachlichen Gründen <u>und aufgrund seiner schmalen Ausdehnung (Breite < 120 m)</u> gestrichen."
5	48, 50	Die Bewertung des bestehenden Vorranggebiets Reetze ist der Vollständigkeit halber um die Inhalte zu ergänzen, die Sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Ihres RROPs mit Schreiben vom 10.5.2019 nachgereicht haben (Erläuterung zur Bewertung des Belangs „Avifauna“).	In 5.4.3.2, Absatz 1, wird aufgeführt, dass bei der Erhöhung der bislang relativ geringen Anlagenhöhen ungünstige Wirkungen auf Groß-/Rastvögel nicht auszuschließen seien. Bei den anderen bereits durch Anlagen bestandenen Vorranggebieten wird jedoch nicht von einer Verschlechterung der Situation für die Avifauna ausgegangen. Die Ausführungen zum Vorranggebiet Reetze sind daher fachlich zu ergänzen und zu vervollständigen.	Umsetzung der Maßgabe durch Änderung in der Begründung wie folgt: Kap. 5.4.3.2 (S. 48): "Außerdem liegt das Gebiet im Bereich eines Vogelzugkorridors und eines zeitweise bedeutenden Rastgebietes. <u>Das Gefährdungspotenzial für Großvögel besteht bereits durch die vorhandenen WEA und wird unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes fortbestehen. Nach Einschätzung des Umweltberichtes könnten</u> durch die derzeit relativ geringe Anlagenhöhe wären bei einer Wiederausweisung ungünstige Wirkungen auf Groß-/Rastvögel nicht <u>vollständig ausgeschlossen werden auszuschließen.</u> " Kap. 5.4.3.4 (S. 50): "Außerdem ist das Gebiet wegen möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und Konflikten mit dem angrenzenden Antragsgebiet Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe nicht für ein Repowering geeignet."

Vorsorgeabstände eingehalten sowie das Planungskonzept und der Vorsorgegedanke umgesetzt. Es ist dem Plangeber bekannt, dass bei den Planern und Eigentümern Interesse an der Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung ohne eine Rotor-Innerhalb-Regelung besteht. Aus den genannten Vorsorgegründen wird das Interesse an einer wirtschaftlichen Optimierung der Flächen jedoch geringer gewichtet als der Schutz und die Freihaltung der Tabuzonen sowie der in der Einzelfallprüfung ausgeschlossenen Flächen.

Zudem ist davon auszugehen, dass während der Laufzeit des Regionalen Raumordnungsprogramms WEA technisch weiter entwickelt werden, insbesondere Anlagen mit längeren Rotorblättern auf den Markt kommen. Bei Errichtung derartiger Anlagen würde sich auch die innerhalb der Tabuzonen liegende Fläche, die von den Rotoren überstrichen würde, vergrößern.

Tabelle 4.2-1: Ausschlusskriterien, Harte und weiche Tabuzonen

<u>Kategorie</u>	<u>Ausschlusskriterium</u>	<u>Harte Tabuzone</u>	<u>Weiche Tabuzone</u>	<u>Tabuzone insgesamt</u>
Siedlungen	1. Siedlungsbereich mit Wohnnutzung*	X + 400 m	+ 500 m	X + 900 m
	2. Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen mit Wohnnutzung* (unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Flächen der Flächennutzungspläne)		X + 900 m	X + 900 m
	3. Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	X + 400 m	+200 m	X + 600 m
	4a. Gewerbe- und Industrieflächen (bebaute oder durch Bebauungsplan gesicherte Flächen) <u>mit zulässiger Wohnnutzung*</u>	X + 400 m	+ 0 m	X + 400 m
	4b. Gewerbe- und Industrieflächen (bebaute oder durch Bebauungsplan gesicherte Flächen) <u>ohne zulässige Wohnnutzung*</u>	<u>X</u>	<u>+ 400 m</u>	<u>+ 400 m</u>
	5. Gewerbe- und Industrieflächen (unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Flächen der Flächennutzungspläne)		X + 400 m	X + 400 m
	6. Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen <u>mit Gewerbe- und Industrienutzung ohne Wohnnutzung*</u> (unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Flächen der Flächennutzungspläne)		X + 400 m	X + 400 m

* Der Begriff Wohnnutzung umfasst auch vergleichbar sensible Nutzungen, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Ferienhausgebiete

4.2.1.4 Gewerbe- und Industrieflächen

Die bebauten Flächen mit Gewerbe- und Industrienutzung sowie durch Bebauungspläne gesicherte gewerbliche und industrielle Gebiete sind nicht für die Windenergienutzung geeignet, da gemäß Überprüfung regelmäßig entweder Wohnnutzung, z.B. als Betriebsleiterwohnung, zulässig ist, ~~bzw. die zulässige Höhe für bauliche Anlagen durch Festsetzungen im Bebauungsplan Oberkante der baulichen Anlagen~~ begrenzt ist oder eine Bebauung vorhanden ist. Daher werden diese Gebiete als harte Tabuzonen festgelegt (s. Tab. 4.2-1 Kategorie 4a und 4b unter Siedlungen). ~~Da in den~~ Für die Gewerbe- und Industrieflächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg ~~wie oben dargelegt regelmäßig, in denen~~ Wohnnutzung z.B. als Betriebsleiterwohnung zulässig ist, wird zu ~~den Gebieten diesen Flächen~~ ein Abstand von 400 m als harte Tabuzone festgelegt (s. Tab. 4.2-1 Kategorie 4a). In den einzelnen Fällen, in denen gemäß Überprüfung der Bebauungspläne eine Wohnnutzung in einem gewerblichen oder industriellen Gebiet ausgeschlossen ist, wird ein Abstand von 400 m als weiche Tabuzone festgelegt (s. Tab. 4.2-1 Kategorie 4b). Mit diesem Abstand soll erreicht werden, dass die gewerbliche / industrielle Nutzung nicht aufgrund von Emissionen von WEA eingeschränkt wird und dass weiterhin die Möglichkeit einer Entwicklung des gewerblichen- oder industriellen Gebiets gegeben ist.

Die ~~bebauten~~ Flächen mit Gewerbe- und Industrienutzung wurden aus den Industrie- und Gewerbeflächen aus dem ALKIS und den Bebauungsplänen ermittelt.

4.2.1.5 Gewerbe- und Industrieflächen (Flächennutzungspläne)

Um die Entwicklungsmöglichkeiten der Samtgemeinden und Gemeinden nicht zu beschränken, wurden außerdem die Gewerbe- und Industrieflächen der Flächennutzungspläne herangezogen. Da es nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 13.07.2017, 12 KN 206/15) unzulässig ist, unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Flächen von Flächennutzungsplänen als harte Tabuzonen festzulegen, wurden diese Flächen überprüft. Sofern sie bebaut sind oder mit einem Bebauungsplan überplant sind, ~~fallen werden~~ die Flächen in die Kategorien 4a und 4b Gewerbe und Industrieflächen (siehe Kap. 4.2.1.4) ~~sowie ein Abstand von 400 m als harte Tabuzone festgelegt~~. Sofern die Flächen unbebaut sind und nicht mit einem Bebauungsplan überplant sind, werden ~~aus Gründen der Rechtssicherheit~~ diese Flächen sowie ein Abstand von 400 m ~~jetzt~~ als weiche Tabuzonen eingestuft festgelegt. Die Festlegung dieser weichen Tabuzonen dient der Sicherung der Flächennutzbarkeit und der Wahrung von Entwicklungsoptionen.

4.2.1.6 Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen ~~mit Gewerbe- und Industrienutzung~~ ohne Wohnnutzung (Flächennutzungspläne)

~~Sonderbauflächen und Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne, die einen Status der Gewerbe- und Industrienutzung aufweisen und damit der Windenergienutzung widersprechen, wurden im Kreistagsbeschluss vom 16.03.2015 als harte Tabuzone festgelegt.~~

Die Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen ~~mit Gewerbe- und Industrienutzung~~ ohne Wohnnutzung wurden aus den digitalisierten Flächennutzungsplänen (Gebiete mit Status der Gewerbe- oder Industrienutzung) ermittelt. Darunter fallen alle Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne, die nicht bereits unter der Kategorie 2 der Tab. 4.2-1 bzw. in Kap. 4.2.1.2 erfasst wurden. Dies sind z.B. Sondergebiete für Bioenergie. Da es nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 13.07.2017, 12 KN 206/15) unzulässig ist, unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Teilbereiche von Flächennutzungsplänen als harte Tabuzonen festzulegen, wurden diese Flächen überprüft. Sofern sie bebaut sind oder mit einem Bebauungsplan überplant sind, ~~werden fallen~~ die Flächen wie in die Kategorien 4a und 4b Gewerbe- und Industrieflächen behandelt (~~Kategorie 4, siehe Kap. 4.2.1.4~~) ~~und die Flächen selbst sowie ein Abstand von 400 m als harte Tabuzone festgelegt~~. Sofern die Flächen unbebaut sind und nicht mit

einem Bebauungsplan überplant sind, werden ~~aus Gründen der Rechtssicherheit im RROP-Entwurf 2018~~ die Flächen selbst sowie ein Abstand von 400 m als weiche Tabuzonen ~~eingestuft~~ festgelegt. Die Festlegung dieser weichen Tabuzonen dient der Sicherung der Flächennutzbarkeit und der Wahrung von Entwicklungsoptionen.

4.2.2 Denkmalschutz

4.2.2.1 Denkmalschutz

In öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen (§ 2 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). In der Umgebung eines Baudenkmalms dürfen nach § 8 Satz 1 NDSchG keine Anlagen errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmalms beeinträchtigt wird. Im Planungsraum liegen Baudenkmale bis auf wenige Ausnahmen nur innerhalb der bebauten Siedlungsgebiete vor. Ob eine Windenergieanlage ein Baudenkmal unzulässig beeinträchtigt, kann nur im Einzelfall ~~auf der Genehmigungsebene~~ beurteilt werden (OVG Lüneburg, U. v. 23.08.2012, 12 LB 170/11, Rn. 13, 173; Gatz, aaO, Rn. 36).

Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen kann ebenfalls nur im Einzelfall betrachtet werden und ggf. durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Anlagengenehmigung vermieden werden (z.B. durch Wahl des Anlagenstandorts, Baubegleitung o.ä.). Daher wurde im Rahmen dieses Regionalplanverfahrens auf die Festlegung einer Tabuzone für Bau- oder Bodendenkmale verzichtet.

In den Gebietsblättern des Umweltberichts sind Bau- und Bodendenkmale, soweit bekannt, in der Umgebung des jeweiligen Gebietes mit aufgeführt. Ggf. sind mögliche Maßnahmen bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen während des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

4.2.2.2 Potenzielles Weltkulturerbe-Gebiet „Rundlinge im Wendland“

Neben den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und öffentlichen Baumaßnahmen die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 so zu berücksichtigen, dass das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten wird und seine Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen (§ 2 Abs. 3 NDSchG).

In der Samtgemeinde Lüchow befindet sich das als Welterbe vorgeschlagene Gebiet „Rundlinge im Wendland“. Nach Angaben des von der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) mit der Erarbeitung der Antragsunterlagen beauftragten Instituts für Heritage Management (IHM) aus Cottbus¹⁰ sind sowohl die weitgehend erhaltene Siedlungsform der Rundlingsdörfer mit ihrem kreisförmigen Dorfgrundriss und zentralem Dorfplatz, um den in axialer Anordnung giebelständige Hallenhäuser und Wirtschaftsgebäude sowie Hofstellen und Hofwiesen angeordnet sind, als auch die charakteristische Architektur der vernacularen¹¹ Bebauung der wirtschaftlichen Blütezeit des 17. bis 19. Jahrhunderts als einzigartig und welterbefähig zu bewerten. Das als Kernzone vorgeschlagene Welterbegebiet mit den darin gelegenen neunzehn Rundlingsdörfern weist keine dörflichen Siedlungen aus, die zeitlich vor den planmäßig angelegten Rundlingsdörfern entstanden sind, noch gibt es Dörfer, die zu einer späteren Zeit hinzugekommen sind. Zugleich ist die Siedlungsform der Rundlingsdörfer noch

¹⁰ IHM 2016: Stellungnahme im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, 23.03.2016

¹¹ ländlich/dörflich

5 Potenzialflächen und vorhandene Vorranggebiete des RROP 2004

5.1 Potenzialflächenermittlung

Auf Grundlage des in Kap. 4.2 beschriebenen Planungskonzeptes wurden zunächst die harten Tabuzonen vom Planungsraum abgezogen, so dass ca. 36,97 % der Landkreisfläche für das weitere Verfahren verbleiben. Die harten Tabuzonen sind in Karte 2 des Anhangs der Begründung dargestellt. Die aufgrund der Anpassung an den aktuellen Rechtsrahmen gegenüber dem Entwurf 2016 hinzugekommenen oder weggefallenen Flächenteile der harten Tabuzonen sowie die gegenüber dem Entwurf 2018 hinzugekommenen Flächenteile der harten Tabuzonen sind in der Karte 2 gesondert dargestellt.

Anschließend wurden die weichen Tabuzonen ermittelt (s. Anhang Karte 3) und vom Planungsraum abgezogen. Die aufgrund der Anpassung an den aktuellen Rechtsrahmen gegenüber dem Entwurf 2016 bzw. Entwurf 2018 hinzugekommenen Flächenteile der harten Tabuzonen sowie die von harten in weiche Tabuzonen geänderten Flächenteile sind in der Karte 3 gesondert dargestellt.

Somit verbleiben nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen 121 Potenzialflächen mit insgesamt 1.620 ha. Das entspricht 1,32% der Landkreisfläche (s. Anhang Karte 4). Der aufgrund der Anpassung an den aktuellen Rechtsrahmen weggefallene Teil einer Potenzialfläche ist in der Karte 4 gesondert dargestellt.

Anschließend wurden die Potenzialflächen, die kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 15 ha sind, ausgeschlossen. Als Ausnahme davon wurden jedoch zunächst die Flächen unter 15 ha beibehalten, die mit einer oder mehreren anderen Potenzialflächen in einem räumlichen Zusammenhang stehen und zusammen als ein Gebiet betrachtet werden können. Voraussetzung war dabei, dass die betrachtete Fläche mindestens einer Windenergieanlage inklusive Rotoren Platz gibt. Dabei wurden auch die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004 mit berücksichtigt (s. auch Kap. 5.2).

Zusätzlich wurden Potenzialflächen, die innerhalb eines bisherigen Vorranggebiets liegen, auch dann beibehalten, wenn sie selbst für die Errichtung einer WEA zu klein wären, da sie einen Hinweis darauf geben, dass zumindest für diesen Bereich die harten und weichen Tabuzonen eingehalten werden.

Als Ergebnis wurden 85 Potenzialflächen aufgrund der geringen Flächengröße von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Im Einzelnen sind dies PF 25, PF 29, PF 31, PF 32, PF 35, PF 36, PF 37, PF 38, PF 40, PF 42, PF 43, PF 44, PF 47, PF 49, PF 50, PF 51, PF 52, PF 53, PF 54, PF 55, PF 56, PF 57, PF 58, PF 59, PF 60, PF 61, PF 62, PF 63, PF 64, PF 65, PF 66, PF 67, PF 68, PF 70, PF 71, PF 72, PF 73, PF 74, PF 75, PF 76, PF 77, PF 78, PF 79, PF 80, PF 81, PF 82, PF 83, PF 84, PF 85, PF 86, PF 87, PF 88, PF 89, PF 90, PF 91, PF 92, PF 93, PF 94, PF 95, PF 96, PF 97, PF 98, PF 99, PF 100, PF 101, PF 102, PF 103, PF 104, PF 105, PF 106, PF 107, PF 108, PF 109, PF 110, PF 111, PF 112, PF 113, PF 114, PF 115, PF 116, PF 117, PF 118, PF 119, PF 120, PF 121.

Somit verblieben 36 Potenzialflächen, die der weiteren Einzelfallprüfung unterzogen wurden (s. Kap. 5.4, sowie Karte 5 im Anhang). Von diesen 36 Potenzialflächen für die Einzelfallprüfung waren insgesamt 13 Flächen kleiner 15 ha von der o.a. Ausnahme betroffen, da sie mit anderen Potenzialflächen in räumlichen Zusammenhang standen.

5.2 Vorranggebiete für Windenergienutzung des RROP 2004

Die im RROP 2004 festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind bis auf zwei Gebiete alle mit WEA bebaut. Bis auf das Gebiet Reetze, für das eine Flächennutzungsplanänderung existiert,

6.2 Überprüfung des Ergebnisses

Insgesamt werden ca. 683 ha als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Insgesamt entspricht das einem Flächenanteil von ca. 0,56 % an der Gesamtfläche des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Von den ausgewiesenen Flächen liegen ca. 330 ha (ca. 0,27% der Landkreisfläche) im Bereich von bestehenden Windparks bzw. bisherigen Vorranggebieten Windenergienutzung des RROP 2004 und ca. 353 ha (entspricht ca. 0,29 % der Landkreisfläche) in Gebieten, die nach Anwendung des Planungskonzepts hervorgegangen sind.

Die ausgewiesene Fläche entspricht einem Anteil von ca. 1,5 % an der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Landkreisfläche. Der absolute Anteil der Landkreisfläche nach Abzug der harten Tabuzonen beträgt 45.250,974 ha, das entspricht einem Anteil von ca. 36,97 % an der Gesamtfläche des Landkreises (122.685 ha).

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergibt sich eine Potenzialflächenkulisse von insgesamt 1.620 ha, das entspricht ca. 1,32 % der Landkreisfläche. Von dieser Flächenkulisse wurden Flächen aufgrund ihrer geringen Größe (s. Kap. 5.1) herausgenommen, so dass 1.516 ha Potenzialflächen (1,24 % der Landkreisfläche) der Einzelfallprüfung unterzogen wurden. Zusätzlich wurden auch die bisherigen Vorranggebiete (661,5 ha) der Einzelfallprüfung unterzogen, insgesamt aufgrund von teilweisen Überlappungen ca. 2077 ha (ca. 1,7 % der Landkreisfläche). Davon wurden ca. zwei Drittel der Fläche im Rahmen der Einzelfallprüfung ausgeschieden. Betrachtet man die bisherigen Vorranggebiete wurden davon ca. 61 % wieder als Vorranggebiet festgelegt. Von den Potenzialflächen wurden ca. 22 % als Vorranggebiet festgelegt²⁶. Damit hat sich die Gesamtfläche an Vorranggebieten Windenergienutzung mit 683 ha gegenüber dem RROP 2004 erhöht (hier waren 661,5 ha als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt). Berücksichtigt man, dass das bisherige Vorranggebiet Leisten Süd aufgrund der Lage in einem Vogelschutzgebiet ohnehin nicht realisierbar ist, erhöht sich die Fläche um ca. 77 ha gegenüber dem RROP 2004.

Darüber hinaus besteht für die vorhandenen WEA Bestandsschutz. Das betrifft zum einen die WEA, die in den wegfallenden Bereichen der bisherigen Vorranggebiete liegen (ca. 255 ha Fläche) sowie die vorhandenen WEA, die von vorneherein außerhalb der bisherigen Vorranggebiete errichtet worden sind (sechs WEA). Diese WEA können bis zum Ende ihrer Betriebsdauer betrieben werden und tragen damit zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bei. Jedoch besteht auf Grundlage dieses RROP keine Möglichkeit für ihr Repowering, da sie außerhalb der mit dieser RROP-Änderung festgelegten Vorranggebiete liegen.

Nach den Vorgaben aus der Rechtsprechung des BVerwG zur Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung ist es notwendig, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (vgl. BVerwG 4 C 15.01 Urteil vom 17.12.2002 sowie BVerwG 4 C 4.02, Urteil vom 13.3.2003).

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG lässt sich nicht abstrakt bestimmen, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft (vgl. u.a. BVerwG, 4 C 4.02, Urteil vom 13.03.2003). Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum; pauschale Größenangaben sind, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet.

Das OVG Lüneburg ist dieser Auffassung wiederholt gefolgt (u.a. Urteil vom 17.06.2013 12 KN 80/12).

Im Ergebnis wird aus Sicht des Plangebers mit den im Kap. 6.1 festgelegten „Vorranggebieten Windenergienutzung“ ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit substanziell Raum gegeben. ~~Das Ergebnis bewegt sich im Rahmen~~

²⁶ Die zwischen bisherigen Vorranggebieten und Potenzialfläche überlappenden Bereiche sind jeweils mitgezählt.

Hinsichtlich des Schutzes der benachbarten Wohnbevölkerung vor Immissionen (Schall, Schlagschatten) liegen die durch das RROP 2004 festgelegten Abstände der vorhandenen Vorranggebiete zum Siedlungsbereich mit 500 m für allgemeine Wohngebiete bzw. Misch-/Dorfgebiete und 750 m für reine Wohngebiete deutlich unterhalb des aus Vorsorgegründen im Planungskonzept angesetzten weichen Tabukriteriums von 900 m Abstand zur Wohnnutzung. Die Anlagen innerhalb der bisherigen Vorranggebiete genießen Bestandsschutz und würden ~~auch bei einem Wegplanen~~ noch mindestens 10 Jahre weiterbetrieben werden, auch wenn keine Neuausweisung dieser Vorranggebiete erfolgt. Es besteht ein Interesse (s.o.) an der effizienten Nutzung der bestehenden Gebiete, um die Energiewende zu fördern. Unter Berücksichtigung dieser Belange hat sich der Plangeber daher entschlossen, die vorhandenen Vorranggebiete soweit im Einzelfall möglich für das Repowering zu öffnen. Dabei werden jedoch zum Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung und zur Akzeptanzsteigerung Einschränkungen vorgenommen. Denn bei Öffnung der bisherigen Vorranggebiete in unveränderter Form für ein Repowering würde es möglich sein, dass 200 m hohe WEA bis zu 500 m an allgemeine Wohngebiete bzw. Misch-/Dorfgebiete ~~die Wohnbebauung~~ heranrücken. Der Planungsträger strebt jedoch einen höheren Vorsorgeschutz für die benachbarte Wohnbevölkerung der Altstandorte an als dies bei Beibehaltung der vorhandenen Vorranggebiete ohne Einschränkungen der Fall wäre. Daher soll der Mindestabstand zur Wohnbebauung (allgemeine Wohngebiete bzw. Misch-/Dorfgebiete) bei bestehenden Vorranggebieten in Anlehnung an den Abstand für Wohnbebauung im Außenbereich auf 600 m erhöht werden und für den Bereich bis zu einem Abstand von 900 m zur Wohnbebauung eine Höhenbegrenzung von 150 m maximale Gesamthöhe der WEA als Ziel der Raumordnung erfolgen. Dabei wurde diese Höhe als Kompromiss und damit Mittelwert der Höhe der Bestandsanlagen und der Musteranlage ermittelt. Des Weiteren sind bei WEA bis 150 m Höhe i.d.R. geringere Hinderniskennzeichnungen erforderlich. So ist bei WEA mit Höhen von mehr als 150 m z.B. ein Farbring am Mast und i.d.R. eine Kennzeichnung des Maschinenhauses notwendig, außerdem ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene für die Nachtkennzeichnung am Mast der WEA erforderlich. Daher sind WEA mit einer Höhe bis einschließlich 150 m weniger visuell dominant und beeinträchtigen umliegende Wohnbebauung in einem geringeren Maße. Zudem würde damit für die Wohnbevölkerung in der Umgebung der bisherigen Vorranggebiete ein Abstand vom 4-fachen der Anlagenhöhe (600 m Abstand bei 150 m Gesamthöhe) zum Tragen kommen, während dem Planungskonzept ein Abstand vom 4,5-fachen der Anlagenhöhe (900 m Abstand bei 200 m Anlagenhöhe) zugrunde liegt. Dieser etwas geringere Vorsorgeschutz in der Umgebung der Altstandorte wird aus Sicht des Plangebers als vertretbar angesehen, da noch größere Abstände oder noch niedrigere Anlagenhöhen die Repoweringmöglichkeiten zu stark einschränken würden. Außerdem sichern die Vorsorgeabstände einen größeren Abstand zwischen WEA und Wohnnutzung als er gemäß einer BImSchG-Genehmigung zulässig wäre. Mit 600 m Mindestabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und einer Höhenbegrenzung von 150 m wird der Abstand, der als „harte Tabuzone“ anzusehen wäre (zweifache Anlagenhöhe, entsprechend 300 m), nach dem Willen des Plangebers zum Schutz der Wohnbevölkerung verdoppelt.

WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m werden nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten, auch wenn gleichzeitig WEA mit Gesamthöhen von über 200 m entwickelt werden. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m wurden im Jahr 2016 in benachbarten Planungsregionen (Altmark, Landkreis Uelzen) errichtet. Auch seit Einführung des Ausschreibungsmodells für WEA im Jahr 2017 weisen nach Daten der Bundesnetzagentur bundesweit weiterhin ein nicht unwesentlicher Anteil von ca. 19 % der genehmigten WEA eine Gesamthöhe von maximal 150 m auf. Dazu gehören auch WEA außerhalb der Küstenregionen. Dies verdeutlicht, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und als marktüblich anzusehen sind. Zudem hängt der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks außer von den Regelungen des EEG noch von zahlreichen weiteren Faktoren ab (u.a. dem Anlagentyp sowie den Finanzierungsmodalitäten), die

im Rahmen eines RROPs nicht beurteilt werden können. Der Plangeber ist zudem nicht dazu verpflichtet, die wirtschaftlich optimale Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu gewährleisten (siehe u.a. Urteil des OVG Lüneburg vom 12.12.2012 (12 KN 311/10) oder Gatz 2013: Rn. 71), sondern kann im Ergebnis der Abwägung andere Belange stärker gewichten. Im Hinblick auf die Einschränkungen, die sich durch die Höhenbeschränkung der Bestandsgebiete für Eigentümer oder Betreiber ergeben, wird dies daher als vertretbar angesehen, da bei strikter Anwendung des Planungskonzeptes die Standorte i.d.R. ganz gestrichen werden müssten und damit gar keine Repoweringmöglichkeiten bestehen würden. Nach den Urteilen des OVG Lüneburg (12.12.2012, 12 KN 311/10 und 14.05.2014, 12 KN 29/13) beinhaltet die Befugnis des Planungsträgers zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten in Raumordnungsplänen auch eine Ermächtigungsgrundlage für die zielförmige Festlegung von Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen.

Im Landesraumordnungsprogramm 2017 ist in Kapitel 4.2 Ziff. 04 Satz 5 der Grundsatz enthalten, dass keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Dieser Vorgabe folgt der Plangeber bei den Gebieten, deren Abgrenzungen aufgrund des Planungskonzeptes ermittelt wurden. Im Fall der Altstandorte sieht der Plangeber den Schutz der Wohnbevölkerung jedoch als höherwertiger an als die strikte Einhaltung des o.a. Grundsatzes des LROP, denn die bisherigen Vorranggebiete halten den Vorsorgeabstand des Planungskonzeptes von 900 m zu den Siedlungen als weiches Tabukriterium nicht ein. Deshalb ist die Höhenbegrenzung in Verbindung mit der moderaten Verkleinerung der Gebiete die Voraussetzung, die Bestandsgebiete in einer für die Bevölkerung akzeptablen Weise für die künftige Windenergienutzung zu erhalten und für das Repowering zu öffnen. Damit wird der Zielstellung dieses Grundsatzes im LROP entsprochen, durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung, insbesondere durch das Repowering, die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen.

In den Fällen, in denen das weiche Tabukriterium Abstand von 600 m von Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich zu den vorhandenen Vorranggebieten unterschritten wird, wird dies als vertretbar akzeptiert. Es wird sichergestellt, dass mindestens ~~die harte Tabuzone~~ ein Abstand von 400 m eingehalten wird, der über den als „hart“ anzusetzenden Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe (hier: 300 m bei vorgesehener Höhenbegrenzung von 150 m) hinausgeht. Auch zu Gewerbegebieten mit zulässiger Wohnnutzung wird ein Abstand von 400 m sichergestellt, der ebenso über den als „hart“ anzusetzenden Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe (hier: 300 m bei vorgesehener Höhenbegrenzung von 150 m) hinausgeht.

Gemäß der oben skizzierten Herangehensweise erfolgt eine Beurteilung im Einzelfall für jedes vorhandene Vorranggebiet. So können im Ergebnis sieben bisherige Vorranggebiete in großen Teilen beibehalten werden, die übrigen drei bisherigen Vorranggebiete wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung ausgeschieden (s. Gebietsblätter für Details sowie Kap. 5.4).

Bei den wegfallenden Flächen bzw. Flächenanteilen und der Höhenbegrenzung werden die öffentlichen Belange, insbesondere der Schutz von Natur und Landschaft und der Schutz der benachbarten Wohnnutzung gegenüber den privaten Belangen der Eigentümer und Betreiber höher gewichtet. Im Übrigen löst ein ~~Wegplanen-Wegfall~~ von vorhandenen Vorranggebieten durch eine Neuplanung von Vorranggebieten nach herrschender Rechtsprechung keine Entschädigungsansprüche nach § 42 BauGB aus.

Werden auf Grundlage der neu ausgewiesenen Vorranggebiete bestehende WEA ersetzt bzw. neue WEA errichtet, sollen nach Möglichkeit nicht mehr als zwei verschiedene Anlagenhöhen sowie WEA der gleichen Bauart in einem Windpark vorhanden sein. Dabei sind die bestehenden WEA in den wegfallenden Flächenanteilen in die Betrachtung einzubeziehen.

vorhandene Vorranggebiet nordöstlich Leisten liegt außerdem in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Eine Windenergienutzung steht dem nicht grundsätzlich entgegen.

5.4.1.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung

Das vorhandene Vorranggebiet wäre gemäß Umweltbericht bedingt für ein Repowering geeignet. Es werden jedoch weiche Tabuzonen (Siedlungsabstände, Avifauna, Waldabstände) und z.T. harte Tabuzonen (Siedlungsabstand) unterschritten, so dass es bei strikter Anwendung des Planungskonzepts ausgeschlossen werden müsste. Außerdem liegt das Gebiet knapp außerhalb der Wirkungszone des Antragsgebiets Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe, ist jedoch aufgrund der exponierten Lage zur Wirkungszone hinzuzuzählen (s. Kap. 5.3.3).

Es besteht jedoch das Bestreben, innerhalb der Altstandorte möglichst ein Repowering zu ermöglichen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Als Kompromiss soll daher das vorhandene Vorranggebiet mit Einschränkungen für ein Repowering geöffnet werden. Das Gebiet wird verkleinert, so dass ein Abstand von 600 m zu den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung eingehalten wird. Zum Schutz der benachbarten Wohnnutzung und zur Akzeptanzsteigerung bei der Bevölkerung wird für die verbleibenden Flächen des bisherigen Vorranggebietes außerdem eine Höhenbeschränkung für WEA auf 150 m Gesamthöhe als Ziel der Raumordnung festgelegt (s. Kap. 5.2).

In der Kombination aus Siedlungsabstand und Höhenbeschränkung wird für das jetzt verkleinerte Vorranggebiet ein etwas geringerer Vorsorgeschutz für die benachbarte Wohnbevölkerung zu Grunde gelegt, als nach dem ursprünglichen Planungskonzept vorgesehen. Dies wird als vertretbar angesehen, um die Nutzung der Windenergie und damit den Klimaschutz zu fördern. Im Hinblick auf die Einschränkungen, die sich dadurch für Eigentümer oder Betreiber ergeben, wird dies als vertretbar angesehen, da bei strikter Anwendung des Planungskonzeptes das Gebiet ganz gestrichen werden müsste und damit gar keine Repoweringmöglichkeit bestehen würde.

~~Durch die veränderte Abgrenzung mit einem Abstand von 600 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung wird folglich auch die harte Tabuzone des Abstandes von 400 m zu den Siedlungsbereichen eingehalten.~~

Die Unterschreitung der weichen Tabuzonen Naturschutz (Avifauna) sowie Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (um bis zu 300 m nach der Verkleinerung des Vorranggebietes) Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (um bis zu 120 m) sowie Wald (um bis zu ca. 60 m) werden als vertretbar angesehen, um ein Repowering zu ermöglichen und damit den Klimaschutz zu fördern. Die ggf. erforderlichen Abstände zwischen Wald und WEA sind im Rahmen der nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten.

Die Errichtung von neuen WEA im Rahmen des Repowerings kann aufgrund der exponierten Lage des Gebietes am Rand der Wirkungszone die Authentizität und Integrität der Rundlingsdörfer im potenziellen Weltkulturerbegebiet beeinträchtigen (Kap. 5.3.3). Um die Verträglichkeit von WEA beurteilen zu können, ist eine Einzelfallprüfung im Rahmen einer vorgeschalteten Bauleitplanung oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Daher wird das Vorranggebiet Leisten zum Schutz des potenziellen Weltkulturerbegebiets für die nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit einem Grundsatz der Raumordnung belegt. Danach sollen WEA in den betroffenen Vorranggebieten so errichtet werden, dass die Authentizität und Integrität des Antragsgebiets bzw. Welterbegebiets „Rundlinge“ nicht beeinträchtigt wird, d.h. es soll ausgehend vom zentralen Dorfplatz die Ansicht der radial zum Dorfplatz hin ausgerichteten giebelständigen niedersächsischen Hallenhäuser, der Wirtschaftsgebäude, Hofstellen, Hofwiesen und Hofwälder ohne wesentlichen Einfluss von Bauwerken aus anderen Zeitaltern (z.B. WEA) erhalten bleiben. Dazu sollen Standort, Gesamthöhe,

PF 19 liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung, das wegen seiner landschaftlichen Attraktivität dem im Wesentlichen störungsfreien Erleben der Natur vorzuhalten ist. In den Vorbehaltsgebieten ist vom Schutzgrad von Mischgebieten auszugehen. Eine Windenergienutzung steht dem nicht grundsätzlich entgegen.

Neue Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren 2016 zu Archäologie

Nach Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) sind mehrere archäologische Fundstellen in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes Clenze bekannt. Vor Beginn von Erdarbeiten ist in Abstimmung mit dem NLD und der unteren Denkmalschutzbehörde das Gelände archäologisch prospektieren zu lassen.

5.4.2.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung

Die Potenzialfläche PF19 ist aus naturschutzfachlichen Gründen sowie zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Antragsgebiets Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe und zur Vermeidung einer bandartigen Struktur von WEA in Verbindung mit den vorhandenen WEA nicht für eine Festlegung als Windvorranggebiet geeignet.

Das vorhandene Vorranggebiet wäre gemäß Umweltbericht bedingt für ein Repowering geeignet. Es werden jedoch weiche Tabuzonen (Siedlungsabstände, Avifauna) und z.T. harte Tabuzonen unterschritten, so dass es bei strikter Anwendung des Planungskonzepts ausgeschlossen werden müsste. Außerdem liegt das Gebiet in der Wirkungszone des Antragsgebiets Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe und zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zur Pufferzone (ca. 300 m Abstand) bzw. Kernzone (ca. 800 m Abstand).

Es besteht jedoch das Bestreben, die Altstandorte möglichst für ein Repowering zu öffnen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Als Kompromiss soll daher das vorhandene Vorranggebiet mit Einschränkungen für ein Repowering geöffnet werden. Das Gebiet wird verkleinert, so dass ein Abstand von 600 m zu den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung eingehalten wird. Zum Schutz der benachbarten Wohnnutzung und zur Akzeptanzsteigerung bei der Bevölkerung wird für die verbleibenden Flächen des bisherigen Vorranggebietes außerdem eine Höhenbeschränkung für WEA auf 150 m Gesamthöhe als Ziel der Raumordnung festgelegt (s. Kap. 5.2).

In der Kombination aus Siedlungsabstand und Höhenbeschränkung wird für das jetzt verkleinerte Vorranggebiet ein etwas geringerer Vorsorgeschutz für die benachbarte Wohnbevölkerung zu Grunde gelegt, als nach dem ursprünglichen Planungskonzept vorgesehen. Dies wird als vertretbar angesehen, um die Nutzung der Windenergie und damit den Klimaschutz zu fördern. Die festgelegte Höhenbeschränkung ist nur etwas höher als die bestehenden Anlagen, die eine Höhe von 138,5 m aufweisen.

Im Hinblick auf die Einschränkungen, die sich dadurch für Eigentümer oder Betreiber ergeben, wird dies als vertretbar angesehen, da bei strikter Anwendung des Planungskonzeptes das Gebiet ganz gestrichen werden müsste und damit gar keine Repoweringmöglichkeit bestehen würde.

Durch die veränderte Abgrenzung mit einem Abstand von 600 m zu Siedlungsbereichen wird auch ~~die harte Tabuzone von 400 m Abstand zu Gewerbeflächen sowie die harte Tabuzone der~~ Abstandsbereich gem. Verordnung zum NSG Mittlere Dumme und Püggener Moor, in der ein 1000 m Abstand zum Vogelschutzgebiet Landgraben-Dummeniederung festgelegt ist, eingehalten. Außerdem wird im Südosten das Gebiet zusätzlich geringfügig verkleinert um die harte Tabuzone der Hochspannungsfreileitung einzuhalten.

dass dieser Bereich bei strikter Anwendung des Planungskonzepts ausgeschlossen werden müsste. Außerdem liegen sowohl PF 4 als auch das vorhandene Vorranggebiet in der Wirkungszone des Antragsgebiets Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe sowie in ca. 1,5 bis 2,5 km Abstand zur Pufferzone.

Es besteht jedoch das Bestreben, die Altstandorte möglichst für ein Repowering zu öffnen sowie neue Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Als Kompromiss sollen daher das vorhandene Vorranggebiet mit Einschränkungen für ein Repowering geöffnet und die Potenzialfläche PF 4 für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Das vorhandene Vorranggebiet wird verkleinert, so dass ein Abstand von 600 m zu den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung sowie ~~die harte Tabuzone~~ ein Abstand von 400 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen eingehalten werden. Zum Schutz der benachbarten Wohnnutzung und zur Akzeptanzsteigerung bei der Bevölkerung wird für die verbleibenden Flächen des bisherigen Vorranggebiets außerdem eine Höhenbeschränkung für WEA auf 150 m Gesamthöhe als Ziel der Raumordnung festgelegt (s. Kap. 5.2). Für die Potenzialfläche PF 26, die sich innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes befindet und die weichen Tabukriterien einhält, wird die Höhenbegrenzung gleichlautend festgelegt, da auf Grund der geringen Größe der Fläche von 10,7 ha eine Differenzierung nach Flächenteilen mit und ohne Höhenbegrenzung innerhalb des bisherigen Vorranggebiets nicht sinnvoll ist. Gemäß Plansatz Ziffer 05 Satz 4 und 5 sollen in einem Vorranggebiet nicht WEA in drei verschiedenen Höhen zugelassen werden. Vor allem im engeren Wirkungsbereich von 500 bis 1000 m können Windenergieanlagen unterschiedlicher Größe zu einer erheblichen Beunruhigung des Blickfeldes beitragen und damit die betroffenen Anwohner zusätzlich beeinträchtigen. Außerdem soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert werden. Daher soll eine solche Staffelung von drei verschiedenen Anlagenhöhen vermieden werden. Um diese Regelung im Vorranggebiet Bösel besser umsetzen zu können, wird eine Höhenbegrenzung für die gesamte östliche Teilfläche inklusive der PF 26 festgelegt.

In der Kombination aus Siedlungsabstand und Höhenbeschränkung wird hier für das bisherige, jetzt verkleinerte Vorranggebiet ein etwas geringerer Vorsorgeschutz für die benachbarte Wohnbevölkerung zu Grunde gelegt, als nach dem ursprünglichen Planungskonzept vorgesehen. Dies wird als vertretbar angesehen, um die Nutzung der Windenergie und damit den Klimaschutz zu fördern.

Im Hinblick auf die Einschränkungen im bisherigen Vorranggebiet die sich durch die Festlegungen für Eigentümer oder Betreiber ergeben, wird dies als vertretbar angesehen, da bei strikter Anwendung des Planungskonzeptes das Gebiet zum größten Teil gestrichen werden müsste und damit fast keine Möglichkeit zum Repowering bestehen würde.

Die Unterschreitung der weichen Tabuzonen Abstand zur Wohnnutzung (für die verbleibenden Flächen des bisherigen Vorranggebiets um bis zu 300 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und 200 m zu Einzelhäusern) wird als vertretbar angesehen, um ein Repowering zu ermöglichen und damit den Klimaschutz zu fördern.

Die Errichtung von neuen WEA in der PF 4 sowie im Rahmen des Repowerings im vorhandenen Vorranggebiet kann aufgrund der Lage in der Wirkungszone sowie in der Nähe zur Pufferzone die Authentizität und Integrität der Rundlingsdörfer im potenziellen Weltkulturerbegebiet beeinträchtigen (Kap. 5.3.3). Um die Verträglichkeit von WEA beurteilen zu können, ist eine Einzelfallprüfung im Rahmen einer vorgeschalteten Bauleitplanung oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich. Daher werden beide Flächen zum Schutz des potenziellen Weltkulturerbegebiets für die nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit einem Grundsatz der Raumordnung belegt. Danach sollen WEA in den betroffenen Vorranggebieten so errichtet werden,

Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvollen Gebiete und Landschaftsbestandteile enthält (Kap. 2.1 Ziff. 02). Eine Windenergienutzung steht dem nicht grundsätzlich entgegen.

Der nördliche Teil des vorhandenen Vorranggebiets liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung, das wegen seiner landschaftlichen Attraktivität dem im wesentlichen störungsfreien Erleben der Natur vorzuzulassen ist. Da sich an der bestehenden Nutzung durch Windenergieanlagen auch bei einer Wiederausweisung als Vorranggebiet nichts ändern würde, steht dieser Belang einem möglichen Repowering nicht entgegen.

5.4.9.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung

Die Potenzialflächen PF 16 und PF 41 werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts aus der Gebietskulisse entfernt.

Die Potenzialfläche PF 5 wird verkleinert, um den Abstand zum Wald sowie zur Woltersdorfer Kirche (Denkmalschutz, Fledermausschutz) zu erhöhen. Die Fläche liegt in der Wirkungszone des Antragsgebiets Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe.

Das vorhandene Vorranggebiet wäre gemäß Umweltbericht bedingt für ein Repowering geeignet. Es hält im Bereich der Potenzialfläche PF 33 alle Kriterien des Planungskonzeptes ein und wird um den über das vorhandene Vorranggebiet hinausragenden Teil erweitert. Die im nordwestlichen Bereich entstehenden spitzen sehr kleinflächigen Gebietsteile werden bei der Abgrenzung begradigt. Außerhalb von PF 33 werden jedoch im bisherigen Vorranggebiet weiche Tabuzonen (Siedlungsabstände, Avifauna) und z.T. harte Tabuzonen unterschritten, so dass dieser Bereich bei strikter Anwendung des Planungskonzeptes ausgeschlossen werden müsste.

Außerdem liegt das Gebiet knapp außerhalb der Wirkungszone des Antragsgebiets Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe, ist jedoch aufgrund der exponierten Lage zur Wirkungszone hinzuzuzählen (s. Kap. 5.3.3).

Es besteht jedoch das Bestreben, die Altstandorte möglichst für ein Repowering zu öffnen und neue Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Als Kompromiss soll daher mit Einschränkungen das Gebiet bestehend aus bisherigem Vorranggebiet und PF 5 für die Windenergie genutzt werden. Das bisherige Vorranggebiet wird verkleinert, so dass ein Abstand von 600 m zu den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung sowie ~~die harte Tabuzone (400 m ein~~ Abstand von 400 m zum Gewerbegebiet) eingehalten werden. Zum Schutz der benachbarten Wohnnutzung und zur Akzeptanzsteigerung bei der Bevölkerung wird für die verbleibenden Flächen des bisherigen Vorranggebietes eine Höhenbeschränkung für WEA auf 150 m Gesamthöhe als Ziel der Raumordnung festgelegt (Kap 5.2). Für die Potenzialfläche PF 33, die sich innerhalb des vorhandenen Vorranggebietes befindet und die weichen Tabukriterien einhält, wird die Höhenbegrenzung gleichlautend festgelegt, da auf Grund der geringen Größe der Fläche von 3,9 ha eine Differenzierung nach Flächenteilen mit und ohne Höhenbegrenzung innerhalb des bisherigen Vorranggebietes aus planerischen Erwägungen nicht sinnvoll ist. Gemäß Plansatz Ziffer 05 Satz 4 und 5 sollen in einem Vorranggebiet nicht WEA in drei verschiedenen Höhen zugelassen werden. Vor allem im engeren Wirkungsbereich von 500 bis 1000 m können Windenergieanlagen unterschiedlicher Größe zu einer erheblichen Beunruhigung des Blickfeldes beitragen und damit die betroffenen Anwohner zusätzlich beeinträchtigen. Außerdem soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert werden. Daher soll eine solche Staffelung von drei verschiedenen Anlagenhöhen vermieden werden. Um diese Regelung im Vorranggebiet Woltersdorf/ Thurauer Berg besser umsetzen können, wird eine Höhenbegrenzung für die gesamte östliche Teilfläche inklusive der PF 33 festgelegt.

In der Kombination aus Siedlungsabstand und Höhenbeschränkung wird hier für das bisherige, jetzt verkleinerte Vorranggebiet ein etwas geringerer Vorsorgeschutz für die benachbarte